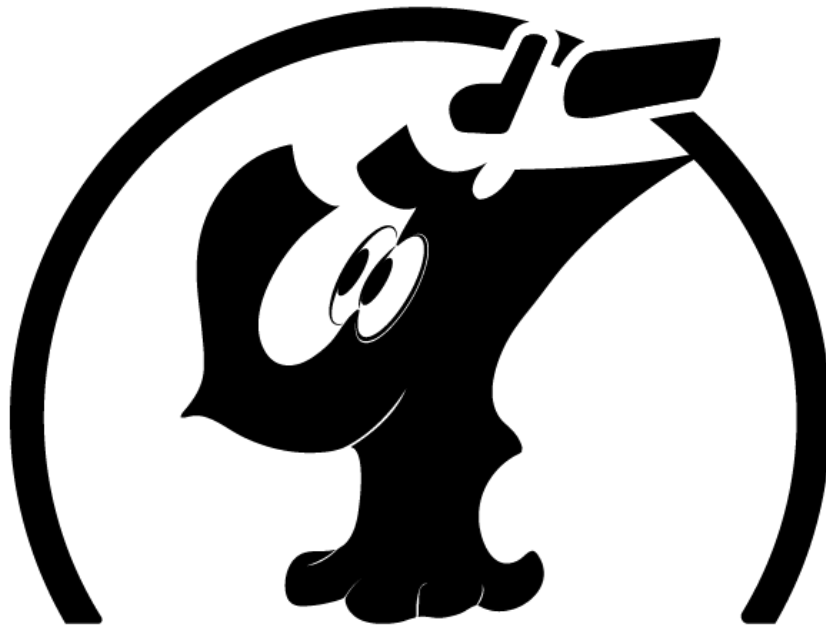


Satzung „Schnubbel e.V.“



SCHNUBBEL E.V.
— EINFACH.HELFFEN. —

Stand: Februar 2022



Satzung des Schnubbel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 12.02.2020 gegründete Verein führt den Namen „Schnubbel“ und hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist die die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung von steuerbegünstigten Jugendverbänden mit Sitz in Bergisch Gladbach sowie die unmittelbar eigene Umsetzung der Jugendhilfe.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Jugendverbände, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Material, Veranstaltungen, Ferienlager sowie sonstige Aktivitäten übernimmt und trägt. Ebenso kann der Verein selbst als Veranstalter auftreten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als steuerbegünstigter Verein im Sinne des § 57 und 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen bzw. zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aktives oder ehemaliges Mitglied einer steuerbegünstigten Körperschaft der Jugendhilfe oder eine steuerbegünstigte Körperschaft der Jugendhilfe selbst ist und ferner bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Das Mindestalter für natürliche Personen für die Mitgliedschaft beträgt



Satzung des Schnubbel e.V.

16 Jahre. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller/der Antragstellerin ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (7) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Die Mitgliederversammlung kann diesen Eilausschluss auf Antrag bei der nächsten beschlussfähigen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen rückgängig machen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Steuerbegünstigte Körperschaften der Jugendhilfe dürfen als Mitglied zwei stellvertretende aktive Mitglieder stellen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben Anwesenheits- sowie Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.



Satzung des Schnubbel e.V.

- (5) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (6) Die aktiven Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die festgelegten Beiträge regelt die Beitragsordnung.
- (3) Fördermitglieder zahlen den Beitrag den Sie in Ihrem Antrag festgelegt haben. Der Beitrag der Fördermitglieder kann jederzeit durch das Mitglied gegenüber dem Verein geändert werden; die Änderung bedarf der Schriftform. Der jeweilige Mindestbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.
- (2) Organmitglieder oder besondere Vertreter/innen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter/innen einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter/innen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand
 - (a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Protokollant/in
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Kassenwart/in sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Gerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.



Satzung des Schnubbel e.V.

- (4) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, nicht jedoch das Amt des/der Vorsitzenden sowie dem/der Stellvertreter/in.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in
 - Zum Jahresende hat der Vorstand den Mitgliedern einen Jahresabschlussbericht mit Auflistung von getätigten Förderungen und Zuwendungen sowie erzielten Einnahmen vorzulegen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand darf über laufende Geschäfte bis 1500 Euro ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen. Geschäfte die diesen Betrag übersteigen, Bedarfen einer gesonderten Zustimmung im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dazu angehalten, sämtliche Aufwendungs- und Förderungsentscheidungen unter Einhaltung Satzungsgemäßer Prinzipien zu fällen. Er ist zu objektiven Urteilen verpflichtet und darf niemanden aufgrund persönlicher Bindungen bevorzugen oder benachteiligen.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in nach Bedarf einlädt.
- (9) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail/im Gruppenchat erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/Die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage sein. Die Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem/der Absender/in der E-Mail/Nachricht die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der/die E-Mail-Empfänger/in beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (10) Der Vorstand kann besondere Vertreter/innen gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (11) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem/Der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (12) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig



Satzung des Schnubbel e.V.

herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

- (13) Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand / den Vorstandsmitgliedern für seine / ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Änderung der Satzung;
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet halbjährlich im ersten und dritten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 50 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Telefonnummer oder E-Mail - Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von einem Telefonnummerwechsel / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand stellen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht sein.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, bei dessen/ihrer Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Der/Die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Satzung des Schnubbel e.V.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Kath. Jugendagentur Leverkusen, Rheinberg, Oberberg gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.02.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Schnubbel“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.